

## **Merkblatt zur Anwendung der Öffnungsklausel**

### **Grundsätze**

Rentenzahlungen aus der AHV/IV und Schweizer Pensionskassen sind grundsätzlich, mit dem Besteuerungsanteil (bei Renteneintritt bis 2005 mit 50%) als sonstige Einkünfte steuerpflichtig.

Auf Antrag wird ein günstigerer Ertragsanteil (z.B. bei Beginn der Rente mit Vollendung des 63. Lebensjahres 20%) angewandt, soweit Zahlungen auf Beiträgen beruhen, die den Höchstbeitrag zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung überschritten haben.

Grundvoraussetzung hierfür ist, dass der Höchstbeitrag bis zum 31.12.2004 mindestens in 10 Jahren überschritten wurde. Ist diese Voraussetzung erfüllt, sind zur Ermittlung des Prozentsatzes, für den die Öffnungsklausel anzuwenden ist, sämtliche Beschäftigungsjahre heranzuziehen. Der Teil der Zahlungen, der unter die Öffnungsklausel fällt, ist bei laufenden Zahlungen mit dem Ertragsanteil nach der Tabelle des § 22 Nr. 1 a)bb) EStG zu versteuern.

**Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Öffnungsklausel vorliegen, ist vom Steuerpflichtigen zu führen.**

### **Ermittlung der Grundvoraussetzung**

Für die Prüfung, ob die Höchstbeiträge überschritten wurden, ist jährlich die Summe der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zur AHV/IV und zur Pensionskasse mit dem Höchstbeitrag zur Rentenversicherung des betreffenden Jahres zu vergleichen.

Bei Anwendung dieser Regelung in der Praxis können sich Probleme z.B. im Hinblick auf die Ermittlung der Beiträge oder der Umrechnungskurse ergeben. Diesem Merkblatt ist daher als Hilfsmittel bzw. Ausfüllhilfe eine Tabelle beigefügt, die Ihnen, bzw. dem Finanzamt einen Überblick über die Anwendung in Ihrem Fall erleichtern soll.

Bitte füllen Sie die Anlage mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Daten aus. Diese können dabei den Steuererklärungen, Lohnausweisen, dem AHV-Kontoauszug (i.d.R. Ihrem ersten Rentenbescheid beigefügt, bzw. bei der Ausgleichskasse abrufbar), den jährlichen Pensionskassenauszügen, evtl. einer Bestätigung der Pensionskasse entnommen werden.

## **Ausfüllhilfe zur Anlage**

### Bruttoarbeitslohn

Anhand des Bruttoarbeitslohnes ist es möglich, die AHV/IV-Beiträge des Arbeitnehmers- und des Arbeitgebers zu ermitteln. Vermutlich liegen Ihnen diese Beiträge nicht vor, da der im Lohnausweis ausgewiesene Arbeitnehmerbeitrag auch die Arbeitslosenversicherung enthält.

### AHV/IV

Bei dem im Lohnausweis ausgewiesenen Betrag handelt es sich um die Arbeitnehmerbeiträge einschliesslich der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Für die Vergleichsrechnung dürfen jedoch auch die Arbeitgeberbeiträge eingerechnet werden. Das Finanzamt kann diese ermitteln, wenn Sie den Bruttolohn angeben.

### Pensionskassenbeiträge

Hier ist das Finanzamt auf Ihre Einträge angewiesen. Diese sind von grosser Bedeutung, da vermutlich, hier am ehesten Beiträge über dem deutschen Höchstbeitrag geleistet wurden. Der Arbeitnehmerbeitrag ergibt sich aus dem Lohnausweis, die Höhe des Arbeitgeberbeitrags können Sie evtl. auch der Anlage N-Gre entnehmen.

### Summe

Zur Ermittlung, ob der Höchstbeitrag überschritten wurde, ist die Summe der Arbeitnehmer und Arbeitgeberbeiträge zur AHV/IV und zu den Pensionskassen (Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule lt. BVG) dem Höchstbeitrag gegenüberzustellen.

### Höchstbeitrag

Um Ihnen die Suche nach dem zutreffenden Kurs und eine jährliche Umrechnung zu ersparen, enthält die Tabelle den jeweiligen Höchstbeitrag in Schweizer Franken, wie grundsätzlich alle Beträge in Schweizer Franken einzugeben sind.

## **Ermittlung des Anteils der Öffnungsklausel**

Wenn der Höchstbeitrag in 10 oder mehr Jahren überschritten wurde, greift die Öffnungsklausel. In diesem Fall ist jetzt für jede Versicherung (AHV und Pensionskasse) einzeln zu prüfen, ob mit den Beiträgen zu dieser Versicherung die Höchstbeiträge überschritten wurden und mit welchem Prozentsatz die Leistungen der Öffnungsklausel unterliegen.

## **Schlussbemerkung**

Das Merkblatt entspricht der derzeitigen Verwaltungsauffassung und soll Ihnen einen schnellen Überblick ermöglichen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Anlage zum Merkblatt Öffnungsklausel

Jahr	Bruttolohn Sfr	Arbeitnehmer- u.Arbeitgeberbeiträge		Summe Sfr	Höchstbeitrag zur deutschen Rentenversicherung Sfr	Höchstbeitra- g überschritten ja/nein
		AHV/ IV	Pensionskasse			
1950					734,69	
1951					734,69	
1952					795,92	
1953					918,37	
1954					918,37	
1955					977,27	
1956					1.000,00	
1957					1.227,27	
1958					1.285,71	
1959					1.385,57	
1960					1.472,16	
1961					1.608,51	
1962					1.716,13	
1963					1.846,15	
1964					2.030,77	
1965					2.215,38	
1966					2.400,00	
1967					2.584,62	
1968					3.164,84	
1969					3.667,42	
1970					4.424,10	
1971					4.726,83	
1972					5.224,39	
1973					6.133,33	
1974					6.428,57	
1975					6.503,23	
1976					6.729,65	
1977					7.650,00	
1978					7.104,00	

Jahr	Bruttolohn Sfr	Arbeitnehmer- u.Arbeitgeberbeiträge		Summe Sfr	Höchstbeitrag zur deutschen Rentenversicherung Sfr	Höchstbeitra g überschritten ja/nein
		AHV/ IV	Pensionskasse			
1979					8.000,00	
1980					8.478,50	
1981					8.568,42	
1982					8.603,39	
1983					9.083,33	
1984					9.620,00	
1985					10.429,32	
1986					10.842,35	
1987					10.748,57	
1988					11.314,29	
1989					12.113,63	
1990					12.293,22	
1991					12.281,58	
1992					13.130,18	
1993					13.621,62	
1994					14.966,15	
1995					14.508,00	
1996					15.360,00	
1997					16.928,14	
1998					17.052,00	
1999					16.606,61	
2000					16.193,17	
2001					15.578,44	
2002					15.167,65	
2003					18.219,85	
2004					18.540,00	
2005					20.580,62	